

Deutscher Hauswirtschaftsrat, Charlottenstraße 16, 10117 Berlin

GKV-Spitzenverband
Frau Barbara Mittnacht
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

Die Präsidentin:

Dorothea Simpfendörfer
Glogauerstraße 2
34613 Schwalmstadt
06691 - 1609
0175 - 20 11 81 9
d.simpfendoerfer@hauswirtschaftsrat.de

13.06.2019

Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach §112a SGB XI Übergangsregelung zur Qualitätssicherung bei Betreuungsdiensten

Sehr geehrte Frau Mittnacht,

Der Deutsche Hauswirtschaftsrat hat Kenntnis erhalten, dass der GKV-Spitzenverband an Richtlinien nach § 112 a SGBXI Übergangsregelung zur Qualitätssicherung bei Betreuungsdiensten arbeitet und bis zum 17. Juni 2019 hierzu um schriftliche Stellungnahmen gebeten hat.

Der Deutsche Hauswirtschaftsrat hat bereits eine Stellungnahme zum Referenten-Entwurf des TSVG eingereicht. Nach den positiven Erfahrungen unserer Mitarbeit in der AG 3 der Konzierten Aktion Pflege möchten wir auf diesem Wege unsere Expertise zu dem Entwurfstext einbringen.

Im Hinblick auf die durch die Richtlinien angestrebten Qualitätsanforderungen, die ambulante Betreuungsdienste zur Durchführung qualitativ hochwertiger Versorgung mit pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung erfüllen müssen, stellen wir folgende Forderungen:

1. Der **Geltungsbereich** der Richtlinie für ambulante Betreuungsdienste muss dauerhaft **pflegerische und hauswirtschaftliche Betreuungsmaßnahmen** umfassen.
2. Im Hinblick auf das **einrichtungsinterne Qualitätsmanagement** gehört neben den fachlichen Erfordernissen für kompetente Betreuungsqualität auch das Erreichen und Einhalten von **hauswirtschaftlichen Mindeststandards** im Bereich der Hygiene, Lebensmittelsicherheit, personenorientierten Reinigung und Pflege von Textilien und

Räumen sowie einer individuellen und bedarfsorientierten Versorgung im Alltag. Hierfür sind **Fachkräfte mit hauswirtschaftlichen Berufsqualifikationen** unerlässlich.

3. Im Hinblick auf **personelle Strukturanforderungen** ist darauf zu achten, dass die Aufsicht und Gewährleistung einer ordnungsgemäßen **Erledigung hauswirtschaftlicher, alltagsunterstützenden Maßnahmen durch eine entsprechende Fachkraft überwacht und angeleitet wird.**
4. Im Hinblick auf Ausbildung und Berufserfahrung weisen wir darauf hin, dass auch hauswirtschaftliche Berufe zu der Berufsgruppe SAHGE , also der Sorgeberufe (Gesundheits- und Sozialbereich), gehören.
5. Entsprechende **Qualifikationen für verantwortliche Fachkräfte** mit abgeschlossener Fachausbildung sind z.B.: Fachhauswirt*in, Hauswirtschaftliche Betriebsleiter*in, Meister*in der Hauswirtschaft sowie mit Hochschulabschluss Oecotropholog*in B.Sc. oder M.Sc.
6. Sofern **geeignete Kräfte** hauptsächlich in der hauswirtschaftlichen Betreuung arbeiten, sind **Grundqualifikationen** für diese Tätigkeiten sowohl bei den Betreuungsdiensten als auch Pflegediensten unerlässlich.

Unsere Forderung, hauswirtschaftliche Leistungen bei der Arbeit von Betreuungsdiensten immer mitzudenken, können wir durch folgende Quellen untermauern:

1. Information zum TSVG auf der Internetseite des BMG:

*Reine **Betreuungsdienste** (mit Hilfen bei der Haushaltsführung und häuslichen Betreuungsleistungen wie z.B. Gespräche führen, gedächtnisfördernde Beschäftigung, Begleitung bei Spaziergängen, etc.) werden für die Leistungserbringung von Sachleistungen in der ambulanten Pflege zugelassen. Damit verbessert sich die Pflege zu Hause, weil mehr Berufsgruppen zur Versorgung zur Verfügung stehen.*

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/terminservice-und-versorgungsgesetz.html>, aufgerufen 12.06.2019

2. Aussagen im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitforschung gemäß § 125 SGB XI, **dass 92,7 % der Kunden der Betreuungsdienste hauswirtschaftliche Versorgung präferierten, d.h. innerhalb der Betreuung, wünschen sie sich, dass mit dem Kunden hauswirtschaftliche Tätigkeiten verrichtet werden.**
IGES Institut: Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben gem. § 125 Abs. 2 SGB XI zur Erprobung der Leistungen der häuslichen Betreuung durch Betreuungsdienste, März 2018

3. Erfahrungen aus der alltäglichen betrieblichen Praxis, dass hauswirtschaftliche Betreuung einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der Selbständigkeit in der Alltagsgestaltung leistet.
siehe auch:
https://www.dqhev.de/fileadmin/user_upload/600_Publikationen/680_Positionspapiere/201810_dqh_Positionspapier_Betreuungsleistungen.pdf)

Wir hoffen, dass die hier beschriebenen Aspekte bei der weiteren Erarbeitung der Richtlinien berücksichtigt werden. Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Deutscher Hauswirtschaftsrat



Dorothea Simpfendörfer

Präsidentin